

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 21. Februar 2019**

**Nutzung der Wegeverbindung vom Am Wandrahm bis zur Bürgermeister-Smidt-Straße
durch Fahrradfahrende und Fußgänger*innen**

1 Anlass

Auf der Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) am 17.01.2019 hat der Abgeordnete Heiko Strohmann (CDU) um einen schriftlichen Bericht zu folgendem Sachverhalt gebeten:

„Der ca. 170 Meter lange Weg in den Wallanlagen vom Wandrahm bis zur Bürgermeister-Smidt-Straße wird sowohl von Fahrradfahrer*innen als auch von Fußgänger*innen stark genutzt. Aus diesem Grund schlägt der Senator für Inneres vor Gebotsschilder für Fußgänger*innen mit eingeschränkter Nutzungserlaubnis für Radfahrer*innen auszustellen. Inwiefern unterstützt der Senator Umwelt, Bau und Verkehr diesen Vorschlag? Wenn nein, warum nicht und welchen alternativen Vorschlag hat der Senator, um den Begegnungsverkehr für Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen zu verbessern?“

2 Sachdarstellung

Da es nicht nur im oben genannten Wegeabschnitt sondern auch an anderen Stellen, insbesondere in den Wallanlagen, regelmäßig zu Konflikten zwischen Radfahrer*innen und Fußgänger*innen kommt, hat es zu diesem Themenkomplex in den letzten Monaten auf Initiative und Einladung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) einen Abstimmungsprozess mit den Beteiligten Senator für Inneres, Polizei, Amt für Straßen und Verkehr/Straßenverkehrsbehörde, Umweltbetrieb Bremen sowie SUBV/Justizariat und SUBV/Grünordnung gegeben.

Vorausgegangen war die grundsätzliche Frage „Ist das Radfahren in Grünanlagen erlaubt?“, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. Je nach Sichtweise, ob Fußgänger*innen oder Radfahrer*innen, gibt es eine unterschiedliche Auffassung. Offenbar ist die Rechtslage erklärungsbedürftig. De facto wird jedoch in sämtlichen Grünanlagen Bremens Rad gefahren.

Ziel des Abstimmungsprozesses war eine grundsätzliche Regelung zum Umgang mit dem „Radfahren in Grünanlagen“ zu formulieren.

Dazu folgende Hintergrundinformationen:

Bis zum Jahr 2010 war das Radfahren in öffentlichen Grünanlagen auf der Grundlage des § 4 Nr. 6 Feldordnungsgesetz (*„Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt Baum-, Grün- oder Parkanlagen einschließlich der Wege mit einem Fahrzeug befährt ...“*) eindeutig verboten.

Nur auf Wegen, auf denen das Radfahren durch Verkehrszeichen ausdrücklich erlaubt ist, war es zulässig.

Eindeutig ist, dass es sich beim Fahrradverkehr in Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) um Verkehr handelt; das Fahrrad ist im Sinne der StVO ein Fahrzeug.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung sind in der Folge in vielen Grünanlagen Ausschilderungen vorgenommen worden, die in Teilen aber auch widersprüchlich sind und zur Verwirrung sowohl der Fußgänger*innen als auch der Radfahrer*innen führen.

Seit der Novellierung des Feldordnungsgesetzes in 2010 (Streichung der Passagen für öffentliche Grünanlagen) existiert keine eindeutige Regelung mehr.

Eine gesetzliche Regelung zur Nutzung von öffentlichen Grünanlagen findet sich nur noch im Bremischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz im § 29 mit dem sogenannten „Gemeingebrauch“ von öffentlichen Grünanlagen. *„Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder in seiner Erholungssuche gestört wird und dass die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden. ... Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.“*

Ein grundsätzliches Verbot des Radfahrens in Grünanlagen ist nicht gewünscht. Bremen ist eine Fahrradstadt. 25 % sämtlicher Alltagswege werden mit dem Fahrrad zurückgelegt. Zahlreiche – zum Teil auch ausgeschilderte - Radrouten verlaufen durch die Bremischen Parks und Grünanlagen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr fördert den Radverkehr als umweltfreundliches Verkehrsmittel.

Aus diesem Grund wurde als Ergebnis des Abstimmungsprozesses festgehalten, dass ein langsames und rücksichtsvolles Radfahren in den Grünanlagen eine Nutzung im Sinne des Gemeingebrauchs darstellt und damit – auch ohne Gebotsschild - zulässig ist. Als notwendige Folge dieser Regelung ergibt sich, dass sämtliche vorhandenen Ge- und Verbotsschilder im Hinblick auf das Radfahren überflüssig sind und ersatzlos abgebaut werden müssen.

Durch eine begleitende Öffentlichkeitskampagne soll darauf hingewiesen und klargestellt werden, dass die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen durch Fußgänger*innen und Radfahrer*innen gleichermaßen bei gegenseitiger Rücksichtnahme erfolgen könne.

Die Umsetzung durch das Amt für Straßen und Verkehr beinhaltet

- a) den Abbau sämtlicher den Fußgänger- und Radfahrerverkehr regelnder Schilder in den öffentlichen Grünanlagen und
- b) das Aufstellen von Zeichen 254 „Radfahren verboten“ an wenigen ausgewählten Brennpunkten.

Ein Verbot des Fahrradfahrens soll tatsächlich grundsätzlich nur an ganz wenigen ausgewählten Stellen angeordnet werden. Dies betrifft insbesondere einzelne Wegeabschnitte in den Wallanlagen, wo es immer wieder Konflikte zwischen Fußgängern*innen (insbesondere älteren Menschen) und schnellen Radfahrer*innen gibt. Diese Regelung soll auch für den hier in Rede stehenden Wegeabschnitt zwischen Am Wandrahm und Bürgermeister-Smidt-Straße umgesetzt werden. Der Weg wird von vielen Radfahrer*innen als Abkürzung der Dreiecksverbindung zwischen Bürgermeister-Smidt-Straße und Am Wandrahm genutzt und ist derzeit nicht beschildert. Auf diesem schmalen 3 m breiten Abschnitt gibt es seit ca. 2 Jahren erhebliche Beschwerden einiger Bewohner*innen der angrenzenden Seniorenresidenz, die auch bereits an Polizei und Beirat herangetreten sind. In diesem konkreten Fall ist es den Radfahrer*innen zum Schutz der Fußgänger*innen zuzumuten, einen kleinen Umweg über die Bürgermeister-Smidt-Straße (mit ampelgeregeltem Überweg) und Am Wandrahm zu nehmen.

3 Alternativen

Die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung, d.h. die Regelung des Fuß- und Radverkehrs mit Hilfe einer Beschilderung, soll aus den bereits oben dargelegten folgenden Gründen nicht weiter verfolgt werden:

- 1) Auch das Aufstellen von den Radverkehr regelnden Schildern (z.B. Gehweg/Radfahrer frei) bietet der Polizei keine eindeutige Handlungsanweisung bezüglich rücksichtsloser Radfahrer. Wann verhält sich ein Radfahrer rücksichtslos? Ab welcher Geschwindigkeit verhält er sich nicht gesetzeskonform?
- 2) Um diese Regelung konsequent umzusetzen, müssten sämtliche Wege in Grünanlagen beschildert werden; dies würde zu einem regelrechten Schilderwald in den Grünanlagen führen.
- 3) Grünanlagen müssten teilweise neu beschildert werden, um widersprüchliche Ausschilderungen aufzuheben.

Ein grundsätzliches Verbot des Befahrens der öffentlichen Grünanlagen, das z.B. über die Schaffung einer Grünordnungssatzung als Ortsgesetz möglich wäre, ist aufgrund der oben genannten Argumente nicht gewünscht und aufgrund der starken Nutzung auch nicht durchsetzbar.

4 Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.